



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

413
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 18. Oktober 2010

Nummer 41

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

532. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Alfred Botz ./ VTⁱⁿ Irmgard Schüpper Seite 413
533. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung
Dipl.-Ing. Klaus Franken / VT Heinz Georg Pauly Seite 413
534. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 8. Oktober 2010 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg“, Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Wassenberg, Gemeinden Gangelt und Waldfeucht Seite 414
535. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 8. Oktober 2010 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ Seite 414

536. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Erweiterung und Befristungsverlängerung des Rostaschenlagerplatzes mit Siebanlage auf dem Standort der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen Seite 415

C **Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

537. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 415
538. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 415

E **Sonstige Mitteilungen**

539. Liquidation Seite 415
540. Liquidation Seite 415

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**532. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Alfred Botz ./ VTⁱⁿ Irmgard Schüpper**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/246/10

Köln, den 5. Oktober 2010

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Alfred Botz, Beecker Straße 29, 41844 Wegberg habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht die VTⁱⁿ Irmgard Schüpper zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: Schäfer

Abl. Reg. K 2010, S. 413

**533. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung
Dipl.-Ing. Klaus Franken / VT Heinz Georg Pauly**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/247/10

Köln, den 6. Oktober 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Franken, Aldenhovener Straße 70, 52499 Baesweiler, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Heinz-Georg Pauly ist mit Wirkung vom 6. Oktober 2010 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Schäfer

Abl. Reg. K 2010, S. 413

534. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 8. Oktober 2010 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg“, Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Wassenberg, Gemeinden Gangelt und Waldfeucht

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) i. V. m. § 22 Abs. 1 und 2 sowie § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatschG) in der geltenden Fassung und den §§ 12, 25, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg“, Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Wassenberg, Gemeinden Gangelt und Waldfeucht vom 9. Juni 2006, Amtsblatt Nr. 25 für den Regierungsbezirk Köln vom 19. Juni 2006 wird für den Geltungsbereich der mit Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 30. Juni 2010 als Satzung beschlossenen 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 0600.3 „In der Hütte“ in Erkelenz-Hetzerath aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatschG i. V. § 42a Abs. 4 LG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 8. Oktober 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.2-1.2-HS

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

535. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 8. Oktober 2010 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) i. V. mit § 22 Abs. 1 und 2 sowie § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatschG) in der geltenden Fassung und den §§ 12, 25, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“, Amtsblatt Nr. 37 für den Regierungsbezirk Köln vom 11. September 2006 wird für den Geltungsbereich der mit Beschluss des Rates der Gemeinde Much vom 14. April 2010 als 2. Ergänzungssatzung der Ortslagenabgrenzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Erweiterung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Hündekausen aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatschG i. V. § 42a Abs. 4 LG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 8. Oktober 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.2-1.2-SU

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

536. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Erweiterung und Befristungsverlängerung des Rostaschenlagerplatzes mit Siebanlage auf dem Standort der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Köln, den 7. Oktober 2010

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 19. August 2010 hat die BAV die Erweiterung der Siebanlage um eine zusätzliche Klassier- und Separationsstufe auf dem Rostaschelagerplatz auf der Zentraldeponie Leppe beantragt. Durch diesen Verfahrensschritt für den Siebdurchgang < 70 [mm] soll die Nichteisenmetallabscheidung optimiert werden.

Da sich der Betriebsort auf dem Ablagerungsbereich der Deponie befindet und das Siebmaterial im Wegebau bzw. zur Herstellung von Ausgleichsschichten eingesetzt wird, ist die Siebanlage und der Rostaschelagerplatz eine Nebeneinrichtung der Deponie.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gemäß § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen, dem unveränderten Mengendurchsatz und der vorgesehenen Betriebsweise, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut durch die Änderung nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Dr. Wellin g

ABl. Reg. K 2010, S. 415

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

537. **Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 382015576 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboten.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 6. Oktober 2010

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 415

538. **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Die Sparkassenbücher Nr. 382001501 und Nr. 382002970 und Nr. 432022143 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, werden gemäß § 16 (2), 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 5. Oktober 2010

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 415

E **Sonstige Mitteilungen**

539. **Liquidation**

Der SMS-Demag Kolleg e. V. in Aachen, 73 VR 1217, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. Dezember 2011 bei dem unterzeichnenden Liquidator Manfred Nettekoven, Hainbuchenstraße 2, 52074 Aachen, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 415

540. **Liquidation**

Der Verein Sportkegler Bergisch Gladbach e. V. mit Sitz in Bergisch Gladbach (VR 502107) wurde, wie am 5. August 2010 im Vereinsregister dokumentiert, aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche anzumelden bei: Monika Ritter (Liquidator), Nittumer Weg 13a, 51467 Bergisch Gladbach.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 415

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.